

Internationaler Strafgerichtshof
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Beschwerde Nr.: neu !
Lechner ./. Deutschland
Europäischer Gerichtshof in Straßburg

vorab per Fax: (0031) 070 / 515 85 55
364 99 28
Telefax besteht aus **8 Seiten**.

Hamburg, den 06.07.2016

[REDACTED]
[REDACTED]

Bescheid vom **28.06.2016 (Anlage)**
Eingegangen am **01.07.2016**
Betraf: Einlassung vom **17.04.2016** (Interpol Lyon. F - 69006 Lyon) (**Anlage**)

Geschäftsnummer:
3203 AR 13/16

Gegenstandswert:
100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von **5 %** über dem Basiszinssatz,
seit 1998 durchgehend bis 2016.

Hiermit erhebt und stellt der Anzeigende.

Guido Lechner, [REDACTED] Hamburg

Klage

und

STRAFANZEIGE

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg (Deutschland), Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Der Anzeigende erhebt Klage und stellt Strafanzeige mit folgende Anträge zu **1 bis 3**.

[REDACTED]

[REDACTED]

- 1. Die Beklagte der FHH zusätzlich kostenpflichtig zu verurteilen, auf weitere 100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, seit 1998 durchgehend bis 2016, an den Anzeigenden zu zahlen.**
- 2. Einleitung des Strafverfahrens gegen die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH, Herrn Staatsanwalt Koltze bei der FHH und Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen, Senator und Präses der Justizbehörde der FHH (stellvertretendes Mitglied des Deutschen Bundesrates).**
- 3. beantragt der Anzeigende, dass die Verfahren ausschließlich vor den europäischen Gerichten / Behörden verhandelt und entschieden werden.**

Begründung:

Es wurde wie zuvor durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH unstrittig u.a. wie Begünstigungen und Beihilfen von erheblichen seit Jahren begangenen Strafhandlungen und u. a. noch wie hierbei durch erhebliche massive Rechtsverstöße und massive Rechtsbeugungen u. a. nach § 339 StGB bis hin § 42, 42 Abs. 1 ZPO sogar in Tateinheit mit massiven Strafvereitelungen u. a. nach §§ 258, 258a StGB, Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK wiederholt vorgenommen und begangen.

Zumal ganz klar durch Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen seit Jahren unstrittig in dessen Amtszeit 2008 bis 2010 und weiterhin 2015 bis einschließlich heutigen Tage als Senator und Präses der Justizbehörde der FHH nachweislich und durchgehend durch Untätigkeiten bei der Verfolgung von definitiv vorliegenden Zivil - und Straftatsachen bis hin zu - / Unterschlagungen, Duldungen / Billigungen von Rechtsverstößen und massiven Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB und wiederholt vor kurzem Mittäterschaft bei gesamt Beweismittelvernichtungen deren Inhalt sich gegen die Beklagte der FHH selbst richtet, wird dies alles massiv begünstigt, gefördert und von der Strafverfolgung vorsätzlich ausgenommen.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren liegt eindeutig und unbestreitbar vor und ist somit gegeben: hinreichende Tatverdächtigungen im Sinne u.a. noch hierzu des § 203 StPO besteht. Dieses ist auch im vorliegenden Fall eindeutig und unbestreitbar gegeben.

Daher bieten die ausreichend detailliert begründeten bisherigen Einlassungen des Anzeigenden mehr als notwendig Anlässe und Gründe zur Erhebung der öffentlichen Klagen und Strafverfahren u.a. wie § 170 Abs. 1 StPO; da bereits auch das öffentliche Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Der Anzeigende weißt darauf hin, dass ganz klar durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH Übergehungsverbot durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon vorlag und wieder vorliegt, indem man u.a. wie bewusst und vorsätzlich bereits auch schon den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag in dessen Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH am 26.05.2016, zugegangen am 17.06.2016 und dazu diese Einlassung des Anzeigenden vom 24.06.2016 an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag regelrecht übergegangen, in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach vorgegriffen hat und nunmehr genauso Interpol Lyon, F - 69006 Lyon übergeht, wird hierbei nunmehr ebenso in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach übergegangen und vorgegriffen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Der Anzeigende nimmt ganz klar auch auf seine Einlassung u.a. wie auch an Interpol Lyon, F - 69006 Lyon vom 17.04.2016, Bezug.

Der Anzeigende moniert ausdrücklich, dass in FHH quasi die Straftäter für sich selbst und dritte involvierte Personen mittels ablehnenden und fragwürdigen Einstellungsbescheiden und abenteuerlichen Beschlussfassungen Strafverfolgungseinstellungsverfahren vornehmen und verweist wiederholt auf den Verdacht der bandenmäßig organisierten Kriminalität bei der Beklagten FHH; andernfalls derartige Rechtsprechungen wie bei der Beklagten FHH geschehen, nicht machbar und auch nicht verantwortbar sind.

De facto muss hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beklagte der FHH selbst in bedeutendem Ausmaße Beklagtenpartei ist und es eine Farce darstellt, wenn ihnen unterstellte Amtspersonen gegen sich selbst, ihre eigenen Amtspersonen, ihren eigenen landeshöchsten Dienstherrn und dessen unterstellten Senatoren und weitere Amtspersonen unabhängig ermitteln sollen, welches definitiv und anhand der Einstellungs begründungen und Beschlussfassungen sehr ersichtlich, nicht erfolgt. Denn es ist bisher nie nur ansatzweise ein Ermittlungsverfahren, Strafverfahren durchgeführt worden, obwohl Zivil - und Straftatbestände wie beschrieben zu den Einlassungen des Anzeigenden vorliegen.

Selbst einfach zu verfolgende Straftaten zum Nachteil des Anzeigenden werden und wurden nie zu dessen Gunsten verfolgt sondern ausdrücklich nur niedergeschlagen und als nicht verfolgungswertig angesehen.

Aufgrund der eigenen Mittäterschaft der Beklagten FHH liegt somit eine komplette Befangenheit des gesamten entscheidungsbefugten Justizapparates und den Justiz / Behörden der FHH vor.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und Interpretierung der ZPO, StGB und StPO und des GG untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt an Amtsanmaßung durch die Beklagte FHH.

Aufgrund der bisherigen langjährigen Erfahrungen sollte und muss man definitiv davon ausgehen, dass die hier ansässigen Justiz / Behörden NICHT unabhängig, und wenn notwendig NICHT gegen sich selbst und ihre Vorgesetzten ermitteln und Verfahren eröffnen, obwohl es laut Gesetzeslage eindeutig geboten ist, wie nachweislich vorgetragen.

Weiterhin wurde bereits aus seriösen Quellen (aus der Senatskanzlei der FHH) dem Anzeigenden außerdem glaubhaft angetragen, dass zur Beweismittelvernichtung das Eigentum des Anzeigenden, dessen Vielzahl von vorhandenen u.a. wie amtlichen brisanten Dokumenten / Gerichtsakten mit aktiven Zutun des Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Olaf Scholz, unterschlagen und vom Akteneigentümer zur Vernichtung von Beweisen bewusst vorsätzlich ferngehalten wird, da diese inhaltlich die Beklagte der FHH vollumfänglich belasten.

Untermuert wird dieses durch den Umstand, dass der Erste Bürgermeister der FHH sich hierzu mehrfach auch mit den anderen Beklagtenparteien diesbezüglich getroffen und bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderungen mit Terminsetzung die Herausgabe des Eigentums des Anzeigenden penetrant ignoriert hat.

Mit diesen staatlich unterstützten Maßnahmen soll der Anzeigende scheinbar de facto zum Schweigen bis hin mundtot gebracht werden, damit er seine umfangreichen berechtigten Schadenersatzansprüche gegen die Beklagtenpartei der FHH nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten mit einhergehender Verschleppungstaktik seitens der FHH durchsetzen kann.

Ebenso werden und wurden erneut nachweislich wiederum die zuständigen Bundes- und europäische Gerichte / Behörden restriktiv durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH eindeutig übergangen.

Dieser weitere derart erneut pauschalisierte aber unzulässige ergangene Bescheid und sogar erneute wiederum durch unkorrekte bzw. falsche Adressierungen durch die Staatsanwaltschaft der FHH ist ebenso ganz klar „nicht“ einlassungsfähig und somit genauso als unzulässig anzusehen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Daher hat der Anzeigende erst einmal vorläufig (bis der vorherige Wohnungsstand in der Uhlandstr. 2, 22087 Hamburg wieder durch die Beklagte der FHH hergestellt ist) als Anschrift die Altadresse innehaltend, welches aufgrund von schwebenden Verfahrens vor - Bundes- und europäische Gerichte / Behörden - auch völlig rechtskonform ist.

Es wurde lediglich nur aus Sicherheitsgründen für die Post und Zustellungen des Anzeigenden ein Nachsendeantrag, an die Ohlsdorfer Straße 72, 22297 Hamburg, c/o T. Rath, gestellt, zu dessen Sicherheit.

Es ist eindeutig erkennbar, dass dieser hier vorliegende Fall entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende geht in seinen gesamten Rechtsfällen ganz klar von seit Jahren existierender bandenmäßig organisierter Kriminallität, Unterstützung krimineller Handlungen und Straftaten in Amtsausführung aus und hat daher bereits schon mehrfach die entsprechende Bundes- und europäische Gerichte/Behörden darauf durch Einlassungen (Klagen und Strafanzeigen) hingewiesen und informiert.

Diese fassungslosen Umstände und Zustände bei der Beklagten der FHH unterhöhlt die Demokratie massiv von innen heraus und stellt sich als unhaltbarer Zustand dar.

Dieses alles wurde und wird seitens der Strafverfolgungsbehörde der FHH als NICHT strafbewertend, verfolgungswürdig und verfolgungsfähig angesehen, sondern mit der Begründung das dieses gem. StGB keine Straftaten darstellt lapidar eingestellt und vertritt die Auffassung, dass diese gesamten aufgeführten Straftaten sich alle im legalen Bereich bewegen.

In diesen gesamten Fällen des Anzeigenden liegt definitiv seitens der Bundesrepublik Deutschland klare und unstrittige Verstöße gegen das bereits ratifizierte **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Bekämpfung der Korruption vor – (Deutschland Ratifikation 12. November 2014).**

Hierzu wird es eine separate Einlassung durch den Anzeigenden an das angerufene Gericht - Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag - erfolgen.

Zu seinem eigenen Schutz sind mehrere vertraute und nicht zuordbare Personen inhaltlich in diesen Gesamtvorgängen vollumfänglich involviert und sind bevollmächtigt, diese Amtsvorgänge bei bestimmten Situationen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Herrn Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister trägt er die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die erhobene Klage und gestellte Strafanzeige ist demgemäß dringend durch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag sowie dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg geboten und erforderlich, da bei Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden der FHH keine neutrale, rechtskonforme und den demokratischen Grundsätzen genügetuende Rechtssprechung erfolgt und erfolgen kann und Gefahr in Verzug ist.


Guido Lechner